



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Dinstag den 27. März.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 510. (1) Nr. 4961.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — In Betreff der Zulassung absolvirter Juristen zur Ablegung der Criminal-Prüfung ohne vorausgegangener Criminal-Praxis. — Se. k. k. Majestät haben nach Antrag des Herrn Justizministers mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar l. J. zu genehmigen geruhet, daß Individuen, welche nach zurückgelegten Rechtsstudien wenigstens durch ein Jahr bei einer mit dem Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen ausschließlich beschäftigten Behörde die Concepts-Praxis genommen, oder, welche als geprüfte Richter das Richteramt in schweren Polizei-Übertretungen bereits selbstständig ausgeübt haben, auch ohne Criminal-Praxis zur Criminal-Richteramtprüfung zugelassen werden können, insofern sie sich hierzu in dem Zeitraume eines Jahres von der Kundmachung dieses Erlasses melden. — Laibach am 8. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 511. (1) Nr. 5705.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — In Folge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 13. März 1849, 3. 1508, wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Durch wiederholt vorgekommene Entwendungen und Zerstörungen des Leitungsdrahtes der Telegraphen-Linie sieht sich das Ministerium des Innern und der Justiz veranlaßt, zum Schutze dieser hochwichtigen Staatsanstalt und zur Warnung der Thäter darauf aufmerksam zu machen, daß die erwähnte, so wie jede andere böshafte Beschädigung der Telegraphenanstalt nach § 74 des St. G. B. I. Theiles, als das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit Kerker zwischen 6 Monaten und 1 Jahre, nach der Größe der Bosheit und des Schadens mit schweren Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen sey. — Laibach am 16. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 481. (3) Nr. 5242.

C i r c u l a r e.
Betreffend das Aufhören der Ausschankregister und Braurechnungen bei den Bierbräuern. — Zu Folge Decretes des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. Februar 1849, 3. 65, haben die gesonderten Ausschankregister für die Bierbräuer in Zukunft aufzuhören, und ist das zum Ausschank im Kleinen abgegebene Bier, gleichwie das an andere Gewerbetreibende abgesetzte Bier in den Ausschankregistern zu verbuchen. — Weiters werden die Bräuer von der Führung der Braurechnungen und der periodischen Vorlegung von Auszügen aus denselben befreit. — Dieses wird mit Bezug auf die Gubernial-Currenden vom 11. Sept. 1829, 3. 19228, und 3. August 1835, 3. 16865, mit dem Beisatze hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen sogleich in Wirksamkeit treten, und daß es hinsichtlich der Führung der Erzeugungs- und Ausstoß-(Ausgab-) Register bei den bisherigen Vorschriften das Verbleiben habe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 10. März 1849.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
Landes-Gouverneur.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 501. (2) Nr. 174.

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Herrn Marcus Malaverch, gegen Frau Josepha Sever, wegen 61 fl. 10 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf dem hier in der Stadt sub Cons. Nr. 313 liegenden Hause, sammt An- und Zugehör, intabulirten Forderung pr. 2000 fl. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. Februar, 12. März und 16. April 1849, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Kennwerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch den Grundbuchsextract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 9. Jänner 1849.

Nr. 2571.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Laibach den 17. März 1849.

3. 502. (2) Nr. 2310.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderj. Maria, Johann, Maximiliana, Theresia und Anna Nikl, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. December 1848 verstorbenen Johann Nikl, die Tagsatzung auf den 23. April 1849, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 13. März 1849.

3. 486. (3) Nr. 2289.

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Es habe über Einverständnis der Laibacher Sparcasse mit der Executin, Frau Josepha Sever, von der auf den 16. April 1849 anberaumt gewesen dritten executiven Feilbietung der, der Executin gehörigen Hälfte der in der Krakau sub Cons. Nr. 5 gelegenen, der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 6¹/₂, zinsbaren Kaufrechtskaische und des dazu gehörigen Krautacker-Verzains einstweilen sein Abkommen.

Laibach am 10. März 1849.

3. 476. (3) Nr. 3530, ad 4065.

Concurs-Verlautbarung.
Bei dem k. k. Kreisamte Neustadt ist durch den Tod des Benzel Havlik eine Kreisbotenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 150 fl. und einem Kleidungsbeitrage jährlicher 15 fl. Conv. Münze, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um

diese Stelle, zu welcher vorzugsweise die, eine Aerial-Versorgung genießenden Invaliden berufen sind, müssen der deutschen und slavischen Sprache, so wie des Lesens und Schreibens vollkommen kundig und von kräftigem Körperbau seyn, um den mit diesem Dienstposten verbundenen Obliegenheiten vollkommen entsprechen zu können, und nebstbei sich über Nüchternheit, strengste Verlässlichkeit und Treue ausweisen können. — Alle jene, welche sich daher um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre Gesuche, und falls dieselben bereits in Staatsdiensten sind, mittelst ihren vorgesetzten Behörden, zuverlässig bis 10. April d. J. bei diesem Kreisamte einzureichen. — K. K. Kreisamt Neustadt am 8. März 1849.

Sebastian Sarnik,
k. k. erster Kreiscommissär und Amtsverwalter.
Carl Perti, k. k. Kreissecretär.

3. 478. (3) Nr. 56.

K u n d m a c h u n g.
Begen Errichtung einer Poststation in Zoll oder Podkrai. — Zur Herstellung einer Postverbindung auf der Straße durch den Birnbaumer Wald wird vorläufig eine Relaisstation in Podkrai oder in Zoll, insofern sich an dem letzteren Orte ein geeigneter Bewerber hiezu findet, errichtet. — Mit dieser Relaisstation ist der Bezug der gesetzlichen Ritz- und Postillonstrinkgelder, so wie der Wagengebühren und die Verpflichtung zur Haltung jener Zahl von Pferden und Wagen, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses festgesetzt werden wird, so wie zur Leistung einer Caution von 200 fl. C. M. verbunden. — Die Verleihung geschieht gegen Abschluß eines Dienstvertrages. — Die Bewerber um dieselbe haben ihre dießfälligen Gesuche, unter Nachweisung des erforderlichen Besitzstandes und der persönlichen Befähigung zur Besorgung dieses Dienstes, bis 10. April l. J. bei dieser Oberpostverwaltung einzubringen. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung Laibach am 15. März 1849.

3. 513. (1) Nr. 2334/604

Concurs-Kundmachung.
Bei dem k. k. Verzehrungssteueramte zu Pontafel ist die provisorische Einnehmerstelle, mit dem Jahresgehalte von Fünfhundert Gulden und dem Genusse der freien Wohnung, oder in deren Ermanglung eines Quartierzinsbeitrages, dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis 20. April l. J. eröffnet wird. — Jene, welche sich um diesen Dienstplatz bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls- und Rechnungskenntnisse und die Fähigkeit zur Leistung der Caution auszuweisen haben, im Dienstwege innerhalb des Concursstermines an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt gelangen zu lassen, und zugleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Gefällsbeamten im Bereiche dieser Cameral-Gefälls-Verwaltung verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Graz am 13. März 1849.

3. 514. (1) Nr. 1700.

K u n d m a c h u n g.
Mit hohem Gubernial-Erlasse vom 13. Februar 1849, Nr. 3003, ist die Ausführung des Neubaus einer Localkirche zu Gorizhe ange-

ordnet worden, wobei die Kosten für Meisterschaften auf 3800 fl. adjustirt wurden, die übrigen Baukosten aber von der Pfarrgemeinde getragen werden. Zu Folge löbl. k. k. Kreisamts-Berordnung vom 27. Febr. 1849, Nr. 3146, wird wegen Uebnahme obiger Meisterschaften die Miniendo-Licitation auf den 4. April 1849, Vormittags 9 Uhr, vor diesem Bezirkscommissariat mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß der Bauplan und die Licitationsbedingungen hieramts täglich eingesehen werden können. — K. K. Bezirkscommissariat Krainburg am 21. März 1849.

3. 512. (1) Nr. 84.

Verlautbarung.

In Folge hoher Anordnung werden im Laufe dieses Jahres die Pferde-Prämien-Vertheilungen für die Provinz Krain auf nachbenannte Tage festgesetzt und abgehalten, nämlich: für den Adelsberger Kreis zu Adelsberg am 3. Mai; für den Laibacher Kreis zu Krainburg am 21. Mai; für den Neustädter Kreis zu Nassensuß am 25. Mai 1849. — Welches den Pferdezüchtern hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. illhr. inneröstr. Beschäl- und Remontirungs-Departements-Posten Sello bei Laibach am 24. März 1849.

3. 509. (2) Nr. 917.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Postinspectorate in Wiener-Neustadt ist die Stelle des kontrollirenden Offizials, mit dem Jahresgehälte von 600 fl. und der Verpflichtung zur Leistung einer Dienstcaution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben die dießfälligen, gehörig documentirten Gesuche im vor-schriftsmäßigen Wege längstens bis 12. April l. J. bei der niederöstr. Oberpostverwaltung in Wien einzubringen und in denselben zu bemerken, ob sie mit einem Beamten des gedachten Postinspectorates verwandt oder verschwägert sind. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 20. März 1849.

3. 508. (2) Nr. 822.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Postamte in Pilsen ist die Stelle des kontrollirenden Offizials und Postinspicienten, mit dem Jahresgehälte von 600 fl. und der Verpflichtung zur Leistung einer Caution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um die Stelle haben die dießfälligen Gesuche, unter Nachweisung ihrer dem Staate bisher geleisteten Dienste und der Kenntniß beider Landesprachen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde längstens bis 10. April l. J. bei der böhmischen Oberpostverwaltung in Prag einzubringen. — K. K. Oberpostverwaltung. Laibach am 19. März 1849.

3. 507. (1) Nr. 742/51.

Kundmachung.

wegen Besetzung des Tabak-Districtsverlages und der damit verbundenen Stämpeltrafik zu Zukmantel in Schlesien. — Der k. k. Tabak- und Districtsverlag zu Zukmantel in Schlesien und die damit verbundene Stämpeltrafik wird im Wege der öffentlichen Concurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen. — Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem Magazin in Brünn, und zwar in einer Entfernung von 23 Meilen, und an Stämpelpapier bei dem Commercialzollamte in Zukmantel zu beziehen, und es sind demselben drei Tabakunterverleger und 39 Tabaktraffikanten zur Fassung zugewiesen. — Den ihm zugewiesenen 3 Tabak-Subverlegern zu Jauernik, Weidenau und Freiwalddau hat er, nebst dem Gutgewicht von 1 1/2 % von dem Rollentabak, dessen Auslage, sammt dem eigenen Gallo, 124 fl. 45 kr. beträgt, an Tabakverschleißprovision, und zwar jenem zu Jauernik von 9497 fl. 5 kr., 5 % mit 474 fl. 51 kr., und jenem zu Weidenau von 9922 fl. 24 kr., 1/2 % mit 49 fl. 36 2/3 kr. zu erfolgen. Dem Subverleger in Freiwalddau ist vom Tabakverschleiß keine Provision auszubehalten. — Den Tabaktraffikanten ist der Tabak, gleich wie den Subverlegern, im Großverschleißpreise zu erfolgen. — Der Verkehr des Zukmantler Districtsverlages

betrug in der Jahresperiode vom 1. Februar 1847 bis Ende Jänner 1848 an Tabak 100.820 Pfd., im Gelde 57.391 fl. 34 2/3 kr., an Stämpelpapier 1704 fl. 18 kr.; zusammen 59.095 fl. 52 2/3 kr. — Dieser Materialverschleiß gewährt dem Verleger mit jenen Emolumenten, welche der abgetretene Verleger bezogen hat, nämlich an Gutgewicht beim gesponnenen Rauchtabak von 13 366 Pfund, im Gelde von 6237 fl. 28 kr., à 2 %, 124 fl. 45 kr.; an Verschleißprovision vom Tabak pr. 57.266 fl. 49 2/3 kr., à 7 %, 4008 fl. 40 2/3 kr.; an Stämpelverschleißprovision der mindern Classen von 1704 fl. 18 kr., à 2 %, 34 fl. 5 kr.; endlich an Kleinverschleißgewinne 342 fl. 23 kr., zusammen daher 4509 fl. 51 kr. — Nur die Tabak- und Stämpelverschleißprovisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden, wobei bemerkt werden muß, daß Offerte mit einer höhern Stämpelprovision, als der frühere Verleger bezog, nicht angenommen werden können. Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Erstehende das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Erstehende des Verschleißplatzes verpflichtet ist. Die Caution, im Betrage von 5000 fl. für das Tabakmateriale und Geschirr, ist noch vor der Uebnahme des Verschleißgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. — Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10 % der Caution als Badium, in dem Betrage von 500 fl., vorläufig bei der hiesigen Cameral-Gefällen-Casse, oder bei dem Commercialzollamte in Zukmantel, oder bei einer andern Gefällscasse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 13. April 1849, 12 Uhr Vormittags, mit der Aufschrift: „Offert für den Tabakdistrictsverlag zu Zukmantel und der damit verbundenen Stämpeltrafik,“ bei der k. k. mährisch-schlesischen Cameral-Gefällen-Landesverwaltung in Brünn einzureichen ist. — Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und es ist dasselbe mit der documentirten Nachweisung: a) über das erlegte Badium, b) über die erlangte Großjährigkeit, c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu versehen. — Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Behandlung sogleich zurückgestellt. — Das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder, falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. — Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung, oder Provisions-Erhöhung Statt findet. Die gegenseitige Aufkündigungs-Frist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die alsogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. — Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind so, wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Bezirksverwaltung in Droppau, dann bei der hierortigen Registratur im Amtsgebäude, in der Ferdinands-gasse, und im Verlagsorte einzusehen. Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Gefällig-übertretung, oder wegen einer einfachen Gefällig-übertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften, rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole, bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen

Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, dann Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäft strafweise entsetzt wurden, dann solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach der Uebnahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden. — Formular eines Offertes (30 kr. Stämpel). Ich Endes-gefertigter erkläre mich bereit, den Tabakdistrictsverlag zu Zukmantel und die damit verbundene Stämpeltrafik, unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen die Provision von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, und von . . . Percenten von der Summe des Stämpelverschleißes in Betrieb zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt. — Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand). — Von Außen. Offert zur Erlangung des Tabak-Districtsverlages in Zukmantel und der damit verbundenen Stämpeltrafik. — Von der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Brünn am 5. März 1849.

3. 500. (2) Nr. 419.

Edict.

Vom k. k. Bezirkscommissariate Flödnig wird hiemit bekannt gemacht, daß das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1849, Z. 741, der Gemeinde Staruzhna die Bewilligung zur Abhaltung dreier Jahr- und Viehmärkte, nämlich am 15. April, 1. Sept. und 28. October jeden Jahres ertheilt habe, und daß besagte Märkte, insofern auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage werden abgehalten werden. — K. K. Bezirkscommissariat Flödnig am 16. März 1849.

3. 466. (3) Nr. 18.

Kundmachung.

Die hohe k. k. illhr. Landesstelle hat mit dem Decrete vom 5. Februar 1849, Z. 648, die Genehmigung zur Herstellung eines, auf 15 Klafter Tiefe veranschlagten Pumpbrunnens in der l. f. Stadt Möttling ertheilt, und bewilliget, daß dafür nach dem adjustirten Kostenüberschlage:

a) Auf Maurerarbeit	435 fl. 37 kr.
b) „ Maurermateriale sammt allem Zugehör	301 „ 22 „
c) Steinmeharbeit	637 „ 42 „
d) Zimmermannsarbeit	13 „ 7 „
e) Zimmermannsmateriale	44 „ 46 „
f) Schlosserarbeit	10 „ 38 „
g) Schmidarbeit	61 „ 12 „
h) Herstellung der Saugpumpe für doppelten Zug	403 „ 31 „
i) Spenglerarbeit	68 „ — „
k) Verschiedenes in Summa	85 „ 32 „

zusammen also der erforderliche Betrag pr. 2064 fl. 27 kr. Conv. Münze aus der Stadtkammercasse Möttling verwendet werde. — Zur Bewirkung dieser Brunnbaute wird von dem Vorstande der l. f. Stadt Möttling in Folge der löbl. k. k. Kreisamts-Berordnung vom 19. Februar d. J., Z. 2557, eine öffentliche Licitation im Absteigerungswege angeordnet, und zu deren Vornahme die Tagung in der Stadt Möttling auf den 21. April d. J., Vormittags 9 bis 12 Uhr, mit dem Beisatze hiemit angeordnet, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen, der Bauplan, die Vorausmaß und der Kostenüberschlag zur vorläufigen Einsicht beim hiesigen Staatsrichter stets offen stehen, und daß diese Bauübernahme entweder einzeln nach den obangedeuteten Gegenständen, oder auch im Ganzen gegen gleich baren Erlag des 10proc. Badiums dem Mindestbietenden zugestanden werde. — Möttling am 10. März 1849.